

Beschluss(Resolutions-)antrag

der ÖVP-Gemeinderätinnen und Gemeinderäte DI Elisabeth OLISCHAR, Mag. Manfred JURACZKA und Dr. Fritz AICHINGER, eingebracht in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Wien am 24.06.2019 zu Post 1 der Tagesordnung (Generaldebatte)

betreffend Projektkontrolle und Gesamtkostenverfolgung durch den Stadtrechnungshof

Kritische Berichte des Stadtrechnungshofes (bzw. des ehemaligen Kontrollamtes) haben in den letzten Jahren wiederholt aufgezeigt, dass es der Stadt Wien nicht möglich ist, Großbauprojekte ohne eine Vielzahl von Problemen und Kostenüberschreitungen abzuwickeln. Da die Projekte immer in die Zuständigkeiten der jeweiligen Ressorts fallen, fehlt ein einheitliches, professionelles Projektmanagement, das die Bauherrenfunktion federführend übernimmt. Gefragt sind ein Umdenken und ein neues professionelles Baumanagement für Wien, damit die Skandale endlich der Vergangenheit angehören und öffentliche Gelder tatsächlich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit möglichst effizient eingesetzt werden.

Als wichtiger Baustein im Rahmen eines einheitlichen, professionellen Projektmanagements sollen die Befugnisse des Stadtrechnungshofes erweitert werden. Als Vorbild soll dabei das steirische Modell dienen:

Steirisches Modell im Detail:**Projektkontrolle (Art. 53 bis 55 L-VG)**

Der Landesrechnungshof kontrolliert nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Bedarfsermittlung, die Soll-Kosten und Folgekosten von Projekten (Projektkontrolle),

1. die das Land selbst ausführt;
2. bei denen sich das Land zur Ausführung anderer Rechtsträger bedient;
3. die von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen das Land mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, sofern das Land mindestens 50 % der für das Projekt erforderlichen Mittel durch Stammkapital, Beihilfen oder Übernahme von Ausfallhaftungen vom Land zur Verfügung stellt;
4. die von physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder von juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts ausgeführt werden und bei denen sich das Land eine solche Kontrolle vertraglich vorbehalten hat.

Projekt im Sinne des L-VG ist ein Vorhaben, das einen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht einheitlichen Anschaffungs- oder Herstellungsvorgang zum Gegenstand hat, der aufgrund einer gesamtheitlichen Planung durchgeführt werden soll, und zwar unabhängig davon,

1. ob das Vorhaben in einer oder in mehreren Phasen durchgeführt wird oder
2. ob die Finanzierung einmalig erfolgt oder sich aus einer Mehrzahl von sachlich abgrenzbaren finanziellen Leistungen zusammensetzt.

Diese Kontrolle ist durchzuführen, sofern die Gesamtkosten des Projektes 2 Promille des Gesamtausgabevolumens des gültigen Landesvoranschlags übersteigen. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so kann eine solche Kontrolle auf begründetes Ersuchen der Landesregierung oder durch Beschluss des Landtages vorgenommen werden.

Die zur Projektvorlage Verpflichteten sind berechtigt, die Projektkontrolle in die Kontrolle der Bedarfsermittlung und die Kontrolle der Soll-Kosten- und Folge-Kosten-Berechnungen zu teilen.

Gesamtkostenverfolgung von Projekten und Jahresbericht (Art. 56 und 57 L-VG)

Der Landesrechnungshof hat bei Projekten, bei denen eine Projektkontrolle durchgeführt wurde, während der Projektabwicklung Kontrollen der Ist-Kosten auf ihre Übereinstimmung mit den Soll-Kosten-Berechnungen vorzunehmen (Gesamtkostenverfolgung).

Die zur Projektvorlage Verpflichteten haben dem Landesrechnungshof nach der Projektkontrolle Änderungen des Projektes bekannt zu geben und das tatsächlich zur Ausführung gelangende Projekt samt den Soll-Kosten- und Folge-Kosten-Berechnungen vorzulegen. Diese Kostenberechnungen sind der Gesamtkostenverfolgung zugrunde zu legen.

Weiters sind während der Projektabwicklung Quartalsberichte über die Gesamtkostenentwicklung dem Landesrechnungshof vorzulegen. Dieser hat zu prüfen, ob die Quartalsberichte mit den vorgelegten Berechnungen übereinstimmen.

Treten während der Durchführung des Projektes gegenüber der Soll-Kosten-Berechnung Überschreitungen von mehr als 20 % auf oder ist mit einer solchen Überschreitung zu rechnen, so haben die zur Projektvorlage Verpflichteten dies dem Landesrechnungshof

mit ausführlicher Begründung zu melden. Kostensteigerungen, die auf die Erhöhung des Baukostenindex zurückzuführen sind, bleiben unberücksichtigt.

Der Landesrechnungshof hat dem Kontrollausschuss jährlich bis zum 31. März einen Bericht über seine Tätigkeit im Rahmen der Gesamtkostenverfolgung vorzulegen.

Die gefertigten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte stellen daher gem. § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

Beschlussantrag:

Der Wiener Gemeinderat fordert die zuständigen Stellen auf, es dem Wiener Stadtrechnungshof zukünftig zu ermöglichen, bei großen Bauprojekten Zwischenprüfungen der Kosten vorzunehmen und bei Kostenüberschreitungen zu warnen. Als Vorbild soll dabei das steirische Modell (Projektkontrolle und Gesamtkostenverfolgung; siehe Begründung) dienen.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

Wien, 24.06.2019

Blindung *A. Jurek*
AS

